

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz  
Abteilung Umweltschutz  
Richard-Wagner-Straße 1  
38106 Braunschweig  
wasserbehoerde@braunschweig.de

24.01.2020

## **Stellungnahme zum Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren "Schunter Butterberg"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Braunschweig nimmt zum oben genannten Planfeststellungsverfahren auch im Namen des Landesverbands wie folgt Stellung:

Der BUND begrüßt die Bestrebungen, die Schunter im Planungsgebiet zu renaturieren. Dabei betrachten wir als essentiell, dass der neue Schunterlauf zukünftig tatsächlich seinen Lauf in der Aue verlagern kann, wie es einem natürlichen Flusslauf entspricht, und dass die als „Altarm“ vorgesehenen Gewässer, wo möglich, weiterhin eine dauerhaft offene Anbindung an die neuverlegte Schunter aufweisen. Die geplanten Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein.

Im Überschwemmungsgebiet sind die Bereiche, die besonders stark durch den Wasserhaushalt der Aue geprägt sind, insbesondere die bisher für den Publikumsverkehr nicht erschlossenen, zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen nicht zum Einbau anfallenden Erdbaumaterials und der Schaffung von Aussichtspunkten benutzt werden.

Darüber hinaus sind die Habitate seltener und auentypischer Tiere (u.a. Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrsängerarten, Bitterling, Groppe, ...) und die Standorte seltener Pflanzenarten, die z. T. nur noch in geringen Beständen vorhanden sind, bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Gelbe Wiesenraute nördlich des Butterbergs (Anlage der neuen Uferrehne).

Aussichtspunkte bieten schon heute die im Planungsgebiet der Schunter vorhandenen Brücken. Für einen die Aue möglichst wenig schädigenden Einbau von Erdmaterial sollten zunächst alle im Planungsgebiet oder in enger Nachbarschaft liegenden Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Schunter geprüft werden.

Kreisgruppengeschäftsstelle:  
Schunterstraße 17  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531-15599  
Internet: <http://braunschweig.bund.net>  
E-Mail: [info@bund-bs.de](mailto:info@bund-bs.de)

Bankverbindung/Spendenkonto:  
BUND KG BS  
IBAN: DE 70 250 500 00 000 173 8723  
BIC: NOLADE2HXXX

An dieser Stelle seien beispielhaft das Gelände nördlich der Sportplätze von Rühme, und der Acker im nordöstlichen Quadranten des Autobahnkreuzes sowie die „Ohren“ des Autobahnkreuzes genannt; auch eine Erhöhung des geplanten Erdwalls entlang des Flachsrottenwegs sollte geprüft werden, bevor überhaupt Flächen im Überschwemmungsgebiet herangezogen werden. Falls unumgänglich, sind Flächen mit wiederherstellbarer Nutzung wie der Osterfeuerplatz oder Bolzplatz vorzuziehen, bevor naturnähere Bereiche beansprucht werden. Die Festlegung auf die genannten zwei Standorte zum Einbau von Erdaushub außerhalb des heutigen Schunterlaufs bedarf der Überprüfung.

Nach der Informationsveranstaltung im September 2019 wurde mitgeteilt, dass die vorgesehene Absenkung des Wasserspiegels im Bereich südlich der Autobahn aufgrund von großen Bedenken nicht mehr verfolgt wird. Diese Entscheidung begrüßen wir ausdrücklich. Der Rückstau südlich der Autobahn bliebe damit aber bestehen. Wir sehen aber eine Möglichkeit, auch auf dieser Strecke eine Optimierung des Fließgewässers zu erreichen. Diese könnte darin bestehen, eine Ausleitung der Schunter mit engem Querschnitt etwa in Höhe der Lincolnsiedlung nach Westen vorzunehmen. Hinter der Autobahn könnte der neue Lauf wieder in den alten Schunterlauf eingeleitet werden. Die Autobahnbrücke sollte in ihrem Querschnitt für die Durchleitung beider Läufe ausreichen. Die Durchgängigkeit für Wasserlebewesen wäre damit erreicht. Der alte Lauf würde altarmähnlich mit dem derzeitigen Wasserstand erhalten und den Mühlengraben weiterhin mit Wasser versorgen.

## **Zu Anhang 2 Biotoptypenkartierung und deren Darstellung in Bericht und Plänen und Anhang 3 UVP-Vorprüfung**

### *„3.2 Ergebnisse der Kartierungen*

*Die allgemein bzw. auf Grund ihrer Ausprägung nach §30 BNatSchG geschützten Biotope sind im folgenden Text durch das §-Zeichen gekennzeichnet und fett hervorgehoben. Bedingt durch das von der Schunter geprägte Überschwemmungsgebiet (festgesetzt durch behördliche Verordnung nach §76 WHG; vgl. Abbildung 69), fallen zusätzlich weitere Biotoptypen innerhalb dieses Gebietes unter den gesetzlichen Biotopschutz (siehe v. DRACHENFELS, 2016:16). Die in diesem Zusammenhang vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Biotoptypen sind in den Plänen mit dem Zusatz „ü §“ versehen und in der Tabelle 1 mit einem entsprechenden Eintrag vermerkt“*

Im Gegensatz dazu wurden, die „weiteren Biotope“ nicht in der angeführten Weise in den Plänen dargestellt, sondern lediglich in Tabelle 1, und auch da nicht vollständig erfasst. Die für die Planung wichtige Berücksichtigung von Verteilung und Ausdehnung der nach §30 BNatSchG geschützten Bereiche, wird dadurch stark erschwert.

Nach Drachenfels sind z. B. Vorkommen halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UH [T,M,F]) auf Teilflächen naturnaher Auen ggf. Bestandteile naturnaher Überschwemmungsbereiche gemäß §30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG [(§ü)]. Aber auch Gehölze wie Gebüsche, Feldhecken, Einzelbäume oder -büsche und Baumbestände an Ufern und in Auen sind als „uferbegleitende naturnahe Vegetation“ oder „regelmäßig überschwemmte Bereiche“ gemäß §30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt [(§ü)].

Anteile der Grünlandbestände wurden nicht gemäß Drachenfels erfasst:

- z. B. Karte 5 des Plans 1B: östlich des Sportplatzes von Rühme im Überschwemmungsgebiet großflächig „Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT)“ anstelle von Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA).

Im Plan 1C Karte 5 ist im Überschwemmungsgebiet der Schunter ein Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte (WGF) eingetragen. Nach Drachenfels ist die Einheit „Sonstiger Edellaubmischwald basenreicher Standorte (WG)“ für Bestände außerhalb von Auen vorgesehen. Dies gilt auch für die feuchte Variante WGF. Der Bestand sollte als Auwald beschrieben werden.

Daneben ist im Plan 1C Karte 5 - direkt östlich an den Bolzplatz angrenzend - ein Bestand aus

Linde, Hainbuche und Erle als Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) mit gut ausgeprägter Strauchschicht erfasst. Für die von der Biotopkartierung erfassten Flächen einmalig findet sich hier eine artenreiche Krautschicht mit Hohlem Lerchensporn, Weißem und Gelbem Buschwindröschen, Bärlauch, Wunder-Lauch und Aronstab. Die Einstufung als HSE wird dem Bestand, trotz Störungen in der Vergangenheit durch abgelagerte Gartenabfälle aus der Nachbarschaft, nicht gerecht. Die Artenausstattung und die Lage im Überschwemmungsgebiet der Schunter rechtfertigen die Erfassung als Auwald.

„Der Bitterling wurde im Teilbereich A angrenzend an einen Stauteich bei Bienrode nachgewiesen (Teilstrecke 1). Die Art besiedelt vegetationsreiche, stehende oder langsam fließende Gewässer mit Großmuschelbeständen, welche zum Aufwachsen für die Larven benötigt werden. Daher sollte der Stauteich erhalten bleiben. Weiterhin können durch die Anlage von strömungsberuhigten Bereichen (z. B. Altgewässer) weitere Habitate für den Bitterling geschaffen werden. Der genannte Stauteich ist in der Karte der Biotoptypen nicht gekennzeichnet und sollte nachgetragen werden.

Kap.3.2, Abschnitt **Binnengewässer** hat sich der „Planteufel“ eingeschlichen:

„Im Norden des Bereiches A teilt sie sich und fließt im Osten als Mühlenarm weiter, bis sich die beiden Fließgewässer nördlich der BAB 2 wieder vereinen.“

Der gesamte Bereich A erstreckt sich nördlich der Autobahn, es sollte wohl heißen:

„Im Süden des Bereiches A teilt sie sich und fließt im Osten als Mühlenarm weiter, bis sich die beiden Fließgewässer östlich der BAB 391 wieder vereinen.“

Anhang 3 Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §7 UVPG bedarf der grundlegenden Überarbeitung. Tabelle 1, Auflistung der im Untersuchungsraum kartierten Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2016) mit Einstufungen nach v. DRACHENFELS (2012), die von zentraler Bedeutung ist, liegt hier noch nicht einmal in der überarbeiteten Fassung des Kartierberichts vor. Der lapidare Schluss, dass in Relation gesetzt zu allen §30-Biotopen im Vorhabengebiet dieser Verlust mit knapp 3 % als nicht erheblich eingestuft werden kann, ist von unserer Seite nicht nachvollziehbar. Tiere bedürfen ausreichend großer geeigneter Lebensräume, um mindestens den aktuellen Bestand zu erhalten. Gerade für z. B. die auentypischen Vogelarten kann ein weiterer Verlust von z. B. Nassgrünland/Sumpf durch Aufhaldung für Aussichtspunkte - selbst bei „naturnaher“ Ausgestaltung - einen Totalverlust für die Population nach sich ziehen.

#### **Zu Anhang 4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:**

Wie in Anhang 3 ist hier eine veraltete Fassung der Tabelle 1 wiedergegeben.

Die in Kapitel 10 beschriebenen Maßnahmen, insbesondere die geplanten Amphibienzäune, können zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Die zeitliche und räumliche Zuordnung bedarf der detaillierteren Erläuterung und Darstellung.

#### **Zu Plan 5B Heuschrecken Bereich B:**

Wurden im eher trockenen Bereich östlich der Lincolnsiedlung bis zur Autobahn Heuschrecken kartiert?

#### **Zum Erläuterungsbericht:**

Der im Kap. 3.1 enthaltene Satz „Alle geplanten Maßnahmen sind nur auf den städtischen bzw. verfügbaren Flächen umzusetzen (siehe Anlage 5).“ ist zu streichen oder in geeigneter Form neu zu formulieren bzw. der Plan Anlage 5 in geeigneter Weise zu verändern, um weitere mögliche Flächen für die Ablagerung des Aushubs einzubeziehen.

Kap. 3.1: Das Planungsgebiet liegt (hier sollte eingefügt werden: **überwiegend oder zum größten Teil**) südlich der BAB 2 mehrheitlich auf der Grenze zwischen den Stadtbezirken 332 Schunteraue (östlich der Schunter sowie der Südteil des Planungsgebietes) und 322 Veltenhof-Rühme (westliches Planungsgebiet) /3/. Nördlich der BAB 2 verläuft die Schunter durch den östlich gelegenen Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach sowie den auf der Westseite gelegenen Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel.

Kap. 3.9.3 Fische und 3.9.6 Makrozoobenthos

"Bevor Erdarbeiten im Gewässer durchgeführt werden können, ist das Gewässer im Baubereich abzufischen." Hier sollte ergänzt werden: **Während der Erdarbeiten ist auf ausgehobene Fische und Makrozoobenthos, z. B. Muscheln, zu achten; ggfs. sind Funde abzusammeln und an geeigneter Stelle wieder ins Gewässer einzusetzen.**

Kap. 6.16

Aussichtshügel:

Aus Gründen des Naturschutzes sind die bisher geplanten Standorte nicht geeignet, s. o. zum Erdaushub. Der Text an dieser Stelle sollte entsprechend umformuliert werden:

„Der während der Maßnahmen gewonnene Erdaushub soll **derart** eingebaut werden, **dass** die Entsorgung von Erdmassen entfällt. **Ggf. soll außerhalb des Überschwemmungsgebiets ein Aussichtshügel aufgebaut werden.** Zur besseren Zugänglichkeit soll **in diesem Fall** die Böschungsneigung mit 1:4 und ansonsten mit 1:2 hergestellt werden. Die Gesamthöhe **kann** bis zu 6 m betragen. Zur schnelleren Begrünung wird **mit Mähdrusch von geeigneten Quellflächen oder geeignetem regionalen Magerrasen-Saatgut** angesät.

**Zu den Teilabschnitten im Einzelnen (Anlage 07 Lagepläne, Anlage 08 Zufahrten):**

**Blatt 1 und 2:**

Eine Auwaldpflanzung nördlich der Schunter erscheint uns aufgrund des bereits vorhandenen Baumbestands überflüssig. Allenfalls sollten Einzelbäume wie Eschen und Ulmen gepflanzt werden.

**Blatt 3:**

Die Lage des Aussichtshügels lehnen wir strikt ab. Wie von Dr. Walter Rieger, Naturschutzbeauftragter der Stadt Braunschweig, in einer historischen Betrachtung (Kultur- und Heimatpflegeverein Schunteraue e.V., Der Butterberg: ein vergangenes botanisches Kleinod im Stadtbezirk der Schunteraue Braunschweig; 2009) dargestellt, bestand die Fläche des Butterbergs aus einem artenreichen Sandmagerrasen. Auf der für den Aussichtshügel vorgesehenen Fläche sind letzte Relikte dieser Magerrasen (u. a. Kleiner Sauerampfer, Rotes Straußgras, Habichtskraut) zu finden, die durch den Auftrag der Erdmassen verloren wären. Stattdessen sollte hier gezielt ein Magerrasen weiter entwickelt werden. Die vorliegende Kartierung berücksichtigt dies nicht.

Auf die Baumfällungen für die Anlage des Teichs auf der Fläche des heute noch bestehenden Weges sollte verzichtet werden. Durch eine geringfügige Lageverschiebung könnten die Bäume erhalten werden. Der anfallende Aushub insbesondere von Flächen, die an Wegen liegen, sollte nicht in der Fläche verteilt werden.

Was ist mit der derzeitigen Pferdehaltung geplant?

**Blatt 2 und 3, Zufahrten:**

Die geplanten Zufahrten, die die neuen Flussschlingen bei km 11+000 und 10+800 abkürzen, sollten überdacht werden. Die Bauzuwegung entlang der Schunter ist aus unserer Sicht ausreichend.

**Blatt 4:**

Das feuchte Weidengebüsch, das sich direkt an den Weg nördlich der Butterbergsiedlung

anschließt, war bisher vom Hochwasser beeinflusst. Da wir in diesem Bereich Knoblauchkröten (bei den Kartierungen möglicherweise aufgrund der Trockenheit nicht erfasst, s. Amphibienkarte) sowohl gesehen als auch Balzrufe gehört haben, ist es dringend erforderlich, dass dieser Bereich auch zukünftig am Hochwassergeschehen teilnimmt. Die neue Uferrehne darf dies nicht verhindern. Für der Baudurchführung müssen auch im Umkreis dieses Bereiches Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Weidengebüsch selbst ist durch Gartenabfälle stark beeinträchtigt. Im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen sollte auf die Eigentümer und Anwohner eingewirkt werden, dass Ablagerungen zukünftig unterbleiben.

**Blatt 5:**

Bei km 10+300 ist geplant, ein Schilfröhricht in einen Auwald umzuwandeln. Da Schilfröhrichte geschützte Biotoptypen sind, ist diese Umwandlung aus unserer Sicht fragwürdig.

**Blatt 8:**

Auf Blatt 8 ist östlich der Schunter eine Auwaldpflanzung vorgesehen. Warum sollen dort Bäume gefällt werden?

**Blatt 10:**

Die Vernichtung von mehr als 3000 m<sup>2</sup> geschützter autotypischer Biotope, feuchtem Weidengebüsch (BAA §) und Schilf-Röhricht (NRS §) für einen Aussichtshügel ist nicht akzeptabel.

Die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegende dreieckige Fläche am Flachsrottenweg bietet sich für die Errichtung eines Aussichtshügels an (s. auch Ausführungen oben). Diese Fläche hätte darüber hinaus den Vorteil, dass der Aussichtshügel für die Bevölkerung gut zu erreichen ist, selbst Gastronomie (am Sportgelände) wäre verfügbar. Zusätzlich sollte eine Erhöhung des zum Schutz der Grundstücke am Flachsrottenweg vorgesehenen Walls geprüft werden.

Die Anfuhr des Bodenaushubs kann über die vorhandenen Wege erfolgen.

**Weitere Anmerkungen:**

Es sollte geprüft werden, ob überschüssiges Wasser des Regenrückhaltebeckens ausschließlich über das geschlossene Rohrsystem oder zeitweise über offene Systeme an der Oberfläche abgeführt werden kann, z. B. bei Platzregen wenn in der Aue an sich kein „echtes“ Hochwasser herrscht.

Das beim Rückbau durch geeignete Verfahren aufgenommenes Wegebaumaterial, z. B. des Wegs zur alten Schunterbrücke Butterberg, sollte zur Schonung von Ressourcen aufbereitet und wieder als solches eingebaut werden.

Die Unterlagen zur Planfeststellung lassen offen, wie die veränderten Flächen zukünftig gepflegt bzw. unterhalten werden sollen. Um einen optimalen Effekt für die Natur zu erreichen, ist es dringend erforderlich, ein Pflegekonzept zu entwickeln und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Beispielhaft seien die als Laichgewässer geplanten Tümpel, die erfahrungsgemäß zur Erhaltung ihrer Funktion in regelmäßigen Abständen saniert werden müssen, die Flutrasen, aber auch die im Rahmen der Maßnahmen offenen Bodenoberflächen, auf denen ein Anflug und Aufwuchs von Weiden zu erwarten ist, genannt.

Für die geplanten Flutrasen sollte in das Konzept aufgenommen werden, typische Arten wieder anzusiedeln, z. B. die Pferdesaat, die im Bereich der Schunter ursprünglich

vorgekommen ist.

Für einen Aussichtshügel **außerhalb** des Überschwemmungsgebiets schlagen wir für die sonnenexponierten Seiten den Auftrag einer ausreichend dicken, nährstoffarmen Sandschicht und Aussaat einer Sandmagerrasenmischung (nicht wie Erläuterungsbericht vorgesehen eine Rasenmischung) vor, die in der Zukunft gemäht werden muss, um einen stabilen Rasen zu entwickeln. Wie bereits oben erwähnt, gehört historisch gesehen dieser Lebensraumtyp in diesen Bereich der Schunteraue.

Hinsichtlich der initialen Auwaldpflanzung empfehlen wir, lockere Pflanzungen einzelner Bäume, nicht aber eine Anpflanzung wie für einen Wirtschaftswald, um eine zukünftige natürliche Weiterentwicklung zu ermöglichen. Bei Gehölzanpflanzungen sollten auch Faulbaum und Kreuzdorn berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist eine intensive Beobachtung der Entwicklung in den Jahren nach den Maßnahmen und ggf. eine Anpassung der Pflegemaßnahmen unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eva Goclik (BUND Braunschweig, 1. Vorsitzende)